

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert und Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 28. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2021)

zum Thema:

Berliner Strafvollzug – Auswirkungen der Corona-Pandemie und Umsetzung von Abschiebungen (I)

und **Antwort** vom 17. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26398

vom 28. Januar 2021

über Berliner Strafvollzug – Auswirkungen der Corona-Pandemie und Umsetzung von Abschiebungen (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist derzeit die Zahl der Insassen und des Personals in den Berliner Haftanstalten? Bitte für jede Berliner Haftanstalt sowie die Haftanstalt für Gefährder einzeln auflisten.

Zu 1.: Die Zahlen für Gefangene und Personal der Justizvollzugsanstalten können der folgenden Tabelle entnommen werden. Für die Personalzahlen liegen die durchschnittlichen Beschäftigungszahlen der 4. Kalenderwoche des Jahres 2021 zugrunde. Bei den Gefangenenzahlen handelt es sich um die Stichtagserhebung des 27. Januar 2021.

Für die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg wurden die Personalzahlen und Zahlen der Arrestierten der 50. Kalenderwoche des Jahres 2020 aufgeführt. Aufgrund des in diese Zeit fallenden Umzuges der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg in die neuen Räume in der Lützowstraße 45 in Berlin-Lichtenrade können die insoweit dargestellten Zahlen von den durchschnittlichen Belegungszahlen abweichen.

| Justizvollzugsanstalt (JVA) | Gefangene | Personal |
|--|------------------|-----------------|
| JVA Plötzensee | 290 | 614 |
| JVA für Frauen Berlin | 168 | 206 |
| JVA des Offenen Vollzuges Berlin | 592 | 218 |
| JVA Moabit | 744 | 494 |
| JVA Tegel | 697 | 573 |
| Jugendstrafanstalt Berlin | 227 | 319 |
| JVA Heidering | 566 | 237 |
| Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg | 5 | 28 |

In der Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin (AHEG BE) der Polizei Berlin sind mit Stand 5. Februar 2021 keine Insassen untergebracht. Zur Sicherstellung einer jederzeitigen Wiederinbetriebnahme und zur Objektsicherung sind dort derzeit acht Dienstkräfte der Polizei Berlin eingesetzt.

2. Wie viele Corona-Fälle gab es bisher in den Berliner Haftanstalten und wie viele Fälle gibt es derzeit? Bitte für jede Berliner Haftanstalt sowie die Haftanstalt für Gefährder die aktuelle Fallzahl sowie die Summe der Fälle seit Beginn der Pandemie auflisten:

- Wie hoch ist in der jeweiligen Haftanstalt die Zahl des Personals mit Covid19-Infektion, in Covid 19-Quarantäne, als Kontaktpersonen oder in Covid19-Quarantäne als ansteckungsverdächtige Person?
- Wie hoch ist in der jeweiligen Haftanstalt die Zahl der Insassen mit einer Covid19-Infektion, in Covid19-Quarantäne als Kontaktpersonen oder in Covid19-Quarantäne als ansteckungsverdächtige Person?
- In wie vielen Fällen erfolgte für Infizierte, Ansteckungsverdächtige oder Kontaktpersonen eine vorzeitige oder vorübergehende Entlassung aus der jeweiligen Haftanstalt (z.B. für Freigänger)?
- In wie vielen Fällen erfolgte im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2020 eine vorzeitige oder vorübergehende Entlassung aus der jeweiligen Haftanstalt, um die komplizierte Corona-Lage zu entspannen? Bitte zum Vergleich auch die Zahl der Weihnachtsamnestien 2019 angeben.

Zu 2.: Der nachfolgenden Tabelle können die Zahlen der aktuell an SARS-CoV-2-infizierten Gefangenen und Bediensteten des Berliner Justizvollzuges mit Stichtag 5. Februar 2021 sowie die Gesamtzahlen seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie entnommen werden.

| Justizvollzugsanstalt | Aktuell infizierte Gefangene | Aktuell infizierte Beschäftigte | Infizierte Gefangene - gesamt | Infizierte Beschäftigte - gesamt |
|---|-------------------------------------|--|--------------------------------------|---|
| JVA Plötzen-see | 3 | 1 | 8 | 32 |
| JVA für Frauen Berlin | 0 | 0 | 2 | 8 |
| JVA des Offe-nen Vollzuge Berlin | 0 | 0 | 31 | 7 |
| JVA Moabit | 1 | 1 | 23 | 22 |
| JVA Tegel | 0 | 0 | 2 | 20 |
| Jugendstrafan-stalt Berlin | 0 | 1 | 10 | 28 |
| JVA Heidering | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Jugendarrest-anstalt Berlin-Brandenburg | 0 | 0 | 4 | 0 |
| Gesamtzahl | 4 | 3 | 80 | 118 |

In der AHEG BE wurden zwei Fälle einer SARS-CoV-2-Infektion beim Personal nachgewiesen. Derzeit sind keine SARS-CoV-2-Infektionen bekannt.

Zu 2 a) und 2 b): In der folgenden Tabelle werden die Zahlen des Personals und der Gefangenen mit SARS-CoV-2-Infektion in den Berliner Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 5. Februar 2021 aufgeführt. Ebenso werden all jene Bedienstete und Gefangene aufgeführt, die sich aktuell in Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Quarantäne befinden. Es wird dabei nicht unterschieden, aus welchen Gründen die Quarantäne verhängt wurde. Eine derartige statistische Erfassung erfolgt nicht.

| Justizvollzugsanstalt | Aktuell infizierte Beschäftigte | Aktuell in Quarantäne - Beschäftigte | Aktuell infizierte Gefangene | Aktuell in Quarantäne - Gefangene |
|------------------------------|--|---|-------------------------------------|--|
| JVA Plötzen-see | 1 | 2 | 3 | 3 |
| JVA für Frauen Berlin | 0 | 0 | 0 | 0 |
| JVA des Offenen | 0 | 1 | 0 | 0 |

| | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Vollzuges Berlin | | | | |
| JVA Moabit | 1 | 1 | 1 | 5 |
| JVA Tegel | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jugendstrafanstalt Berlin | 1 | 2 | 0 | 0 |
| JVA Heidering | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg | 0 | 0 | 0 | 0 |

In der AHEG BE sind aktuell keine Infektionen bekannt bzw. Quarantänen verhängt.

Zu 2 c): Aus den JVAen Moabit, Tegel, Plötzensee, Heidering, aus der JVA für Frauen Berlin, der Jugendstrafanstalt Berlin und der JVA des Offenen Vollzuges Berlin erfolgten bislang keine vorzeitigen oder vorübergehenden Entlassungen von Infizierten, Ansteckungsverdächtigen oder Kontaktpersonen.

Die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg hat für bislang vier infizierte Arrestierte die Vollstreckung vorübergehend ausgesetzt.

Aus der AHEG BE erfolgte bisher keine Entlassung im Sinne der Fragestellung.

Zu 2 d): Vorzeitige Entlassungen im Rahmen des Sammelgnadenerweises zum Jahresende (sogenannte Weihnachtsamnestie) werden allein unter den im Erlass genannten Voraussetzungen getroffen und stehen nicht im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen.

Bezüglich der Entlassungszahlen ergibt sich folgendes Bild:

| Justizvollzugsanstalt | 2019 | 2020 |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| JVA des Offenen Vollzuges Berlin | 51 | 40 |
| JVA Moabit | 3 | 2 |
| JVA Tegel | 16 | 5 |
| JVA Plötzensee | 58 | 29 |
| Jugendstrafanstalt Berlin | 4 | 6 |
| JVA Heidering | 31 | 48 |
| JVA für Frauen Berlin | 7 | 11 |
| Summe | 170 | 141 |

In der AHEG BE gab es keine Fälle der sogenannten Weihnachtsamnestie.

3. Welche Maßnahmen werden in den Berliner Haftanstalten zur Vermeidung der Verbreitung einer Covid19-Infektion umgesetzt, und seit wann? Bitte für jede Haftanstalt gesondert beantworten:

- Wurde ggf. eine systematische Testung der Insassen oder eines Teils davon durchgeführt, wann, für wen und mit welchem Ergebnis?
- Welcher Meldeweg existiert für die Insassen, um zeitnah Symptome zu melden und sich testen zu lassen?
- Wurden für die Insassen mehrsprachige Informationen über die Pandemie, den Meldeweg für Symptome und die Möglichkeit, sich testen zu lassen, zur Verfügung gestellt, und wenn ja, in welchen Sprachen? Bitte deutschsprachige Vorlage als Anlage beifügen.
- Welcher Meldeweg existiert für das Personal, um zeitnah Symptome zu melden und sich testen zu lassen?
- Wurden für das Personal Informationen über die Pandemie, den Meldeweg für Symptome und die Möglichkeit, sich testen zu lassen, zur Verfügung gestellt? Bitte als Anlage beifügen.
- Wurden für die Insassen und das Personal Masken vom Land Berlin zu Verfügung gestellt, und wenn

ja, seit wann?

- g) Um welche Art von Masken handelt es sich, wie viele Masken haben die Insassen und das Personal jeweils erhalten?
- h) Wer führt im Fall von Stoffmasken die Reinigung durch, und hält der Senat es für verantwortbar, in den Haftanstalten weiterhin nicht zertifizierte Stoffmasken einzusetzen?
- i) Hält der Senat die Maßnahmen für ausreichend, sind weitere Maßnahmen geplant?

Zu 3.: Seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie berät die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) in regelmäßigen Telefon- und Videokonferenzen mit den Leitungen der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz über das jeweils aktuell geeignete Vorgehen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 Infektionen. Die SenJustVA hat dazu seit März 2020 eine Vielzahl an Maßnahmen für alle Justizvollzugsanstalten verbindlich geregelt. Nachfolgend werden die getroffenen Maßnahmen im Einzelnen dargestellt:

Informationen:

Seit 3. März 2020 werden alle Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz regelmäßig zu dem neuen SARS-CoV-2-Erreger und den pandemiebezogenen Entwicklungen in den Anstalten informiert und zu den nötigen Verhaltensregeln angehalten.

Konzepte:

Die bestehenden Pandemiepläne der Justizvollzugsanstalten wurden im Laufe des Monats März 2020 im Hinblick auf den neuen SARS-CoV-2-Erreger aktualisiert.

Am 25. März 2020 hat die SenJustVA Standards zur Durchführung von Isoliermaßnahmen und Einrichtung von Quarantänebereichen in den Justizvollzugsanstalten festgelegt. Alle Justizvollzugsanstalten halten derartige Sonderbereiche vor oder praktizieren die Quarantäne unter Einhaltung der Standards in den üblichen Unterbringungsbereichen.

Am 7. April 2020 hat die SenJustVA den Justizvollzugsanstalten eine Konzeption zum Umgang mit vulnerablen Gefangenen mitgeteilt. Seitdem haben diese Bereiche eingerichtet, in denen Gefangene untergebracht werden, die ein sehr hohes Risiko mitbringen, im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion schwer zu erkranken oder zu versterben. Die Unterbringung in diesen besonders geschützten Bereichen ist freiwillig. Seit Dezember 2020 werden die betroffenen Gefangenen der Justizvollzugsanstalten Heidering und Plötzensee im Bereich für vulnerable Gefangene (Umkehr-Isolierung) in der JVA Tegel untergebracht.

Vollstreckung:

Ab Mitte März 2020 erfolgte die schrittweise Unterbrechung bzw. der Aufschub der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen von Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren, von Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren und des Jugendarrests.

In der Zeit vom 15. Juli 2020 bis 2. November 2020 wurde wieder regulär vollstreckt. Ab dem 3. November 2020 erfolgte der Vollstreckungsaufschub von Ersatzfreiheitsstrafen zunächst bis zum 4. Januar 2021. Dieser wurde im Dezember 2020 bis vorerst 4. März 2021 verlängert.

Besuche, Außenkontakte und Vollzugslockerungen:

Ab März 2020 wurden die Gefangenenbesuche zunächst auf eine erwachsene Person und ein Kind pro Besuch eingeschränkt und schließlich gänzlich ausgesetzt. Die Gefangenen erhielten seit Mitte April 2020 in allen Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, Videobesuche zu erhalten. Gefangene, die in Quarantäne genommen werden müssen und über ein Haftraumtelefon verfügen, erhalten vom Telefondienstleister 3600 Freiminuten. Sofern Gefangene über kein Haftraumtelefon verfügen, wird ihnen von der Anstalt ein Einfachhandy mit SIM-Karte und äquivalentem Guthaben zur Verfügung gestellt.

Ab dem 18. Mai 2020 wurden in der Jugendstrafanstalt und der JVA für Frauen sowie ab dem 8. Juni 2020 in allen übrigen Justizvollzugsanstalten wieder Gefangenenbesuche zugelassen. Die SenJustVA hat dazu am 18. Mai 2020 Eckpunkte mitgeteilt, nach denen alle Justizvollzugsanstalten zu verfahren haben. Der Erlass sieht insbesondere die Beschränkung der Anzahl der Besuchenden, das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz für Besuchende und Gefangene, Händedesinfektion und bauliche Begrenzungen (Plexiglasscheiben und Wegführungen) vor. Alle Besuchenden und Externen werden seither in den Eingangsbereichen der Anstalten nach Krankheitsanzeichen oder Kontakten zu positiv getesteten Personen befragt.

Die für Vollzugslockerungen geeigneten Gefangenen werden in die JVA des Offenen Vollzuges Berlin verlegt, sofern die Prognoseeinschätzung zur Flucht- und Missbrauchsgefahr dies zulässt. Für die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges wurden die Vollzugslockerungen ab dem 17. März 2020 ausgesetzt. Ab dem 28. Mai 2020 wurden zunächst nur Ausführungen und Begleitausgänge und ab dem 23. Juni 2020 unbegleitete Vollzugslockerungen in Einzelfällen wieder zugelassen, sofern diese aus behandlerischen Erwägungen erforderlich sind.

In der AHEG BE existiert seit dem 1. September 2020 ein verbindliches Hygienekonzept, das sich regelmäßig nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts richtet. Hier sind u. a. Abstandsregeln, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, regelmäßiges Lüften, Desinfektionsroutinen und Regelungen bei Besuchenden festgehalten.

Zu 3 a): Seit Juli 2020 werden alle erstmals aufgenommenen Gefangenen in den Aufnahmeanstalten JVA Moabit, JVA für Frauen Berlin, JVA des Offenen Vollzuges Berlin, Jugendstrafanstalt Berlin und der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg zweifach getestet. Der erste Test erfolgt am Aufnahmetag und der zweite Test fünf bis sieben Tagen nach der Aufnahme. Bis zum Vorliegen des zweiten negativen Testergebnisses verbleiben die neu aufgenommenen Gefangenen in der sogenannten präventiven Isolierung. Seit August 2020 werden alle Gefangenen des geschlossenen Vollzuges, die aus Vollzugslockerungen zurückkehren, ebenfalls getestet.

Weitere systematische Testungen erfolgen vor Sammeltransporten, nach Verlegungen in andere Anstalten und nach Kinderspielstunden in der JVA für Frauen Berlin.

Zudem erfolgen Testungen bei Auftreten entsprechender Symptome und nach Kontakten zu Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind.

In der AHEG BE erfolgen keine systematischen Testungen. Seit dem 17. November 2020 werden bei Neuaufnahmen von Insassen in die AHEG BE durch das dortige ärztliche Personal Körpertemperaturmessungen durchgeführt.

Zu 3 b): Die Meldewege für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges sind im Wesentlichen identisch. Soweit Gefangene Krankheitssymptome

an sich feststellen, können sie sich an die Bediensteten (Gruppenbetreuungen, Schichtleitungen, Vollzugsdienstleitungen, Gruppenleitungen etc.) ihres jeweiligen Unterbringungsbereiches wenden, die eine Vorführung zum medizinischen Dienst veranlassen. Dort wird entschieden, ob eine SARS-CoV-2-Testung erfolgt.

Gefangene der JVA des Offenen Vollzuges Berlin, denen Vollzugslockerungen gewährt werden, sind grundsätzlich dazu angehalten, bei Rückkehr und Betreten der JVA mitzuteilen, ob bei ihnen mit dem SARS-CoV-2-Virus korrespondierende Krankheitssymptome vorliegen. Ist dies der Fall, erfolgt neben der Veranlassung pandemischer Schutzmaßnahmen, eine Vorstellung beim medizinischen Dienst, der über eine Testung entscheidet und diese gegebenenfalls durchführt. Darüber hinaus sind die Gefangenen während einer Lockerungsmaßnahme angehalten, sich bei auftretenden Symptomen unverzüglich telefonisch mit der Anstalt in Verbindung zu setzen. Obliegt die medizinische Versorgung der Anstalt, so wird - ggf. durch Einbindung eines externen Arztes bzw. einer externen Ärztin - eine Testung veranlasst. Gefangene, die sich in der JVA aufhalten, können sich an die Bediensteten der Anstalt wenden und werden im Verdachtsfall durch den medizinischen Dienst der Anstalt unverzüglich getestet

In der AHEG BE können sich die Insassen jederzeit an den dortigen Sanitätsdienst wenden.

Zu 3 c): Zu Beginn der Pandemie wurde ein durch die SenJustVA in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Direktor und den Hygienefachkräften des Justizvollzugskrankenhauses erarbeitetes Merkblatt für Gefangene zur Verfügung gestellt, welches derzeit überarbeitet wird. Den Justizvollzugsanstalten steht das in 13 Sprachen übersetzte und als Anlage 1 in deutscher Sprache beigefügte Merkblatt zur Ausgabe an die Gefangenen zur Verfügung. Es liegt in folgenden Sprachen vor: Deutsch, Französisch, Russisch, Englisch, Türkisch, Serbisch, Spanisch, Litauisch, Bulgarisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Vietnamesisch und Arabisch.

Darüber hinaus informieren die in der Antwort zu Frage 3 a) genannten Aufnahmeanstalten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausführlich in einer verständlichen Sprache über das Pandemiegeschehen, klären über Hygieneregeln, einschlägige Symptome, entsprechende Verhaltensweisen und Testungen auf. Die Gefangenen werden zudem in allen Justizvollzugsanstalten fortlaufend in geeigneter Art und Weise über die Entwicklungen und Maßnahmen durch das örtliche Personal informiert.

In der AHEG BE werden keine schriftlichen Informationen zur Verfügung gestellt.

Zu 3 d): Das Verfahren ist in allen Justizvollzugsanstalten vergleichbar geregelt und wird in der Folge dargestellt:

Die Bediensteten sind bei Vorliegen von SARS-CoV-2-typischen Symptomen angewiesen, sich auch außerhalb der Verwaltungsdienstzeiten umgehend in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu melden. Diese Möglichkeit besteht an allen Tagen der Woche rund um die Uhr. Symptomatische und bereits erkrankte Bedienstete sind aufgefordert, sich außerhalb der Anstalt testen zu lassen. Genesene bzw. aus Quarantäne zurückkehrende Bedienstete werden vor Rückkehr in den Dienst von der jeweiligen Anstalt getestet.

Seit Februar 2021 haben alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalten zudem die Möglichkeit, die bezirklichen Teststellen der Senatsverwaltung für Gesundheit zu nutzen und dort einen kostenlosen Schnelltest zu erhalten.

In der AHEG BE kann sich jede Dienstkraft mit relevanten Verdachtsmomenten oder Symptomen an den Polizeiärztlichen Dienst wenden, der grundsätzlich eine zeitnahe Te-
stung gewährleistet.

Zu 3 e): Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten wurden zu Beginn der Pandemie wiederholt durch regelmäßige aktualisierte Rundschreiben der SenJustVA über die Entwicklungen und Erkenntnisse hinsichtlich der SARS-CoV-2-Pandemie informiert. Im zeitlichen Fortgang übernahmen sodann die jeweiligen Anstalten die Information der Bediensteten über die pandemische Lage sowie die diesbezüglich getroffenen konkreten Regelungen und Maßnahmen vor Ort. Die gewählten Formate variieren in den Anstalten. Beispielhaft wird als Anlage 2 ein Format der JVA Tegel beigelegt.

Hinsichtlich der AHEG BE gilt, dass in allen Dienststellen der Polizei Berlin Hinweise und Aushänge mit entsprechenden Verhaltensweisen zur Verfügung stehen. Im Intranet der Polizei Berlin und insbesondere durch den behördlichen Krisenstab „COVID-19“ werden alle relevanten Informationen fortlaufend kommuniziert und ständig aktualisiert. Beispielhaft werden als Anlagen 3 und 4 entsprechende Hinweisblätter der Polizei Berlin beigelegt.

Zu 3 f) und g): Ab April 2020 wurden an die Bediensteten der Vollzugsanstalten jeweils zwei Alltagsstoffmasken ausgegeben. In den Fällen, in denen die Abstandsregel aufgrund der zu erledigenden Tätigkeiten nicht eingehalten werden konnte wurde darüber hinaus medizinischer Mund-Nasen-Schutz an die Bediensteten ausgegeben. Zudem erfolgte eine Ausgabe von Alltagsstoffmasken an Gefangene der JVA des Offenen Vollzuges Berlin und der JVA für Frauen Berlin, die Vollzugslockerungen erhielten. Besonders vulnerable Gefangene, bei denen aufgrund bestehender Vorerkrankungen mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, erhielten FFP-2-Masken ausgehändigt.

Insgesamt wurden zwischen März und Mai 2020 in der JVA Tegel 13.240 Alltagsstoffmasken und in der JVA Moabit 14.572 Alltagsstoffmasken hergestellt und in den Anstalten verteilt.

Seit Oktober 2020 sind Bedienstete angewiesen, in den Justizvollzugsanstalten in geschlossenen Bereichen grundsätzlich mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Außenbereiche wird das Tragen empfohlen, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Bedienstete, die körpernahe Tätigkeiten verrichten oder deren Arbeitsplatz keine ausreichende Lüftung erlaubt (medizinischer Bereich, Alarmzentralen, Pforten, Sprechzentren, Fahrbereitschaft) erhalten FFP-2-Masken. Die Ausgabe des Materials erfolgt durch die Anstalten.

Aufgrund der begrenzten Materiallage erhielten zunächst nur Bedienstete in den besonders infektionsgefährdeten Bereichen der Anstalten (medizinischer Dienst, Fahrbereitschaft, Pforten etc.) einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz pro Tag. Ausnahmen bildeten die Bereiche, in denen von einer schnelleren Durchfeuchtung des Mund-Nasen-Schutzes auszugehen ist (Küche, Wäscherei). Hier wurden jeweils zwei Mund-Nasen-Schutz pro Tag an die Bediensteten und die dort tätigen Gefangenen ausgegeben. Seit Oktober 2020 werden allen Bediensteten ein bis zwei Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2-Masken pro Tag zur Verfügung gestellt, je nach Bedarf, Aufgabengebiet und Vulnerabilität.

Ebenfalls seit Oktober 2020 wird Insassen von den Justizvollzugsanstalten medizinischer Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt. Gefangene erhielten je nach Bedarf und auf Nachfrage zunächst drei und seit Mitte Dezember bis zu sieben Mund-Nasen-Schutz pro Woche. Vulnerable Gefangene erhalten FFP-2-Masken nach Bedarf. Gefangene, die

über 60 Jahre sind und die die Anstalt im Zuge von Vollzugslockerungen verlassen, bekommen hierfür ebenfalls FFP-2 Masken ausgehändigt.

In der AHEG BE stehen seit dem 7. November 2020 medizinische Masken für Insassen und seit Mitte 2020 für das Personal der AHEG BE zur Verfügung.

Zu 3 h): Alltagsstoffmasken sind in den Justizvollzugsanstalten nicht mehr zulässig. Bedienstete und Gefangene dürfen als Mund-Nasen-Bedeckung nur medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2-Masken verwenden, die zu diesem Zweck durch die jeweilige Anstalt zur Verfügung gestellt werden.

Auch in der AHEG BE werden Alltagsstoffmasken nicht zur Verfügung gestellt.

Zu 3 i): Die beschriebenen Maßnahmen werden fortlaufend überprüft und an die aktuelle pandemische Lage angepasst. Aktuell steht die SenJustVA in engem Austausch mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, um für die Gefangenen und das Personal Impfungen im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu ermöglichen.

Berlin, den 17. Februar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Corona (Covid-19) - Merkblatt
für Inhaftierte und Untergebrachte**
(nach Hinweisen des Robert-Koch-Instituts)

1. Erreger:

Das **neuartige Coronavirus** ist eng mit dem SARS-Virus verwandt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch unbekannt, z.B. wie leicht es übertragen wird, wie schwer die Krankheiten verlaufen und was bzw. wo die genaue Quelle des Ausbruchs war. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die ersten Patienten Anfang Dezember auf einem Markt in Wuhan (Volksrepublik China) angesteckt haben.

2. Infektionsweg:

Das neue Coronavirus wird von Mensch-zu-Mensch übertragen. Ob es noch weitere Übertragungswege gibt, wird noch untersucht. Die Ansteckung verläuft ähnlich wie bei Schnupfen oder Grippe.

3. Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankung (Inkubationszeit):

Die Zeit zwischen einer Ansteckung und einer Erkrankung beträgt ca. 2-14 Tage.

Verlässliche Informationen zur Dauer der Erkrankung im Einzelfall, zur Ansteckungsfähigkeit und zur wiederholten Ansteckung liegen derzeit noch nicht vor.

4. Erkrankungsanzeichen:

Akute Erkrankung der Atemwege mit oder ohne Fieber sowie mit oder ohne Husten ggf. Schnupfen und Halskratzen, akute Atemprobleme.

Schwere Verläufe und Todesfälle traten bisher vor allem bei älteren Patienten und Patientinnen auf und/oder denen, die bereits an schweren Grunderkrankungen litten.

5. Um sich persönlich zu schützen gelten folgende Ratschläge:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife. Nutzen Sie Ihr eigenes Handtuch nur für sich selbst im eigenen Haftraum. In den Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Arbeitsbetrieben) nutzen Sie Einmalhandtücher.
- Husten und Niesen in die eigene Ellenbeuge, nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Mindestens 1-2 m Abstand zu hustenden und niesenden Personen halten.
- Fassen Sie sich möglichst nicht ins Gesicht

Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Das Tragen eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Masken) kann eine Übertragung für Gesunde nicht sicher verhindern. Bei falscher Nutzung kann es das Risiko erhöhen und ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Aus diesem Grund erhalten Sie keine Mund-Nasen-Schutzmasken zum Eigenschutz von uns ausgehändigt.

Wenn Sie Krankheitsanzeichen bei sich feststellen, schreiben Sie einen Antrag (Vormelder) an Ihre Arztgeschäftsstelle und teilen Sie dies dem zuständigen Stationsbediensteten mit. Begeben Sie sich nicht ohne Rücksprache eigenständig in die Arztgeschäftsstelle.

Besucher und Besucherinnen, die im Verdacht stehen, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben, dürfen die Anstalten derzeit nicht betreten. Bitte teilen Sie Ihren Angehörigen und Freunden mit, dass sie sich erst auskurieren sollen, bevor sie Sie in der Anstalt besuchen kommen.

Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

Per E-Mail!

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der JVA Tegel

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

LSe -455 – 1066/20 Sdh (I)

Bearbeiter/in:

Herr Vogel

Telefon: (030) 90 147- 1220

Telefax: (030) 90 147-1809

Vermittlung: (030) 90 147-0

E-Mail: poststelle@jvatgl.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG

Internet: www.berlin.de/jva-tegel

Datum: **26.03.2020**



Rundschreiben Nr. 33/2020

Verbreitung des Corona-Virus Mitteilungspflichten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund vermehrter Nachfragen zum Umgang mit der Verbreitung des Corona-Virus und der Frage einer Dienstaufnahme bei „Verdacht“, möchte ich Sie nochmals über die Bewertung und Folgen verschiedener Fallkonstellationen nach Vorgaben des Robert-Koch-Instituts und die Abgrenzung zu einer „normalen“ Arbeitsunfähigkeit informieren.

Sofern es sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, sind Sie mitteilungs pflichtig gegenüber der Alarmzentrale.

Ich bitte zu beachten, dass ausschließlich die Alarmzentrale für die Entgegennahme von Informationen in diesem Zusammenhang zuständig ist und auch nur diese über die Freistellung vom Dienst in den nachfolgend genannten Fällen entscheiden darf.

1) Welche Symptome zeigen sich bei einer Corona-Infektion

Zurzeit lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Zu den häufigsten Symptomen gehören aber **Fieber und Husten** bei einem milden bis moderaten Verlauf bei 80% der Fälle. Darüber hinaus können unter anderem **Lungenentzündung** und **Atemnot** auftreten.

Folgende Symptome können nach bisheriger Erkenntnis auftreten: ¹

- Meistens:
 - Fieber,
 - allgemeine Abgeschlagenheit und Müdigkeit,
 - Husten, produktiv und unproduktiv, ggf. Dyspnoe (Atemnot).
- Gelegentlich:
 - Kopf- und Gliederschmerzen,
 - Rhinitis (Erkältung/Schnupfen),
 - passagere Diarrhoe (Durchfall);
- selten Halsschmerzen.

2) Wann bin ich ein Verdachtsfall?

Zusätzlich zu entsprechenden **Symptomen** muss entweder

der **Kontakt zu einem nachgewiesenen Covid-19-Patienten** innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten der Symptome

oder

der **Aufenthalt in einem Risikogebiet** innerhalb des gleichen Zeitraums vor Auftreten von Symptomen kommen.

Der Verdachtsfall besteht auch nach einer ersten negativen Testung fort, bis die Testung ein zweites Mal mit negativem Ergebnis wiederholt wurde. Es gelten die Aussagen des Gesundheitsamtes.

Bei Symptomen ohne mindestens einen der anderen Faktoren gelten Sie **nicht als Verdachtsfall**. Gehen Sie in diesem Fall aber besonders umsichtig vor und achten Sie bei leichten Erkältungssymptomen in besonderem Maße auf die Einhaltung der Verhaltensregeln. Ich gehe davon aus, dass Sie spätestens bei Auftreten von Fieber arbeitsunfähig zu Hause bleiben.

Wie muss ich mich als Verdachtsfall verhalten?

Sie dürfen Ihren Dienst **nicht** aufnehmen!

Nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt auf.

Sie sind verpflichtet, umgehend die **Alarmzentrale unter 90147-1600** zu informieren und über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Sie werden gebeten, eine Liste der Kontaktpersonen der letzten 14 Tage zu erstellen, um die Kontaktpersonen im Fall eines positiven Ergebnisses schnellstmöglich zu informieren.

Die Alarmzentrale nimmt den Sachverhalt auf und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/Stakob/Stellungnahmen/Stellungnahme-Covid-19_Therapie_Diagnose.html

3) Wann bin ich eine Kontaktperson?

Sie gelten als Kontaktperson, wenn Sie Kontakt zu einem **nachgewiesenen Covid-19-Patienten** hatten.

Hierbei wird – losgelöst von Regelungen für das medizinische Personal - im Wesentlichen in zwei Kategorien unterschieden:

a) Bin ich eine Kontaktperson mit hohem Risiko der Ansteckung?

Ein hohes Risiko der Ansteckung haben Sie, wenn Sie einen engen Kontakt zu einem nachgewiesenen Covid-19-Patienten hatten.

Der Kontakt ist beispielsweise in folgenden Fällen als eng anzusehen:

- eine mindestens 15-minütige Gesprächssituation von Angesicht zu Angesicht (Face-to-Face) bei Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von ein bis zwei Metern, dazu gehören z.B. Lebenspartner, Kinder und sonstigen Haushaltsangehörigen, die Zeitspanne kann auch über mehrere kurze Gesprächssituationen erreicht werden, oder
- unmittelbarer Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere z.B. Küssen, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anniesen, Anhusten,
- medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2m$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Wie muss ich mich als Kontaktperson mit hohem Risiko verhalten?

Sie dürfen Ihren Dienst **nicht** aufnehmen!

Nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt auf.

Sie sind zudem verpflichtet, umgehend die **Alarmzentrale unter 90147-1600** zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Sie werden gebeten, eine Liste der Kontaktpersonen der letzten 14 Tage zu erstellen, um die Kontaktpersonen im Fall eines positiven Ergebnisses schnellstmöglich zu informieren.

Die Alarmzentrale nimmt den Sachverhalt auf und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Treten innerhalb der nächsten 14 Tage ab Kontakt Symptome auf, gelten Sie als Verdachtsfall.

b) Bin ich eine Kontaktperson mit geringem Risiko der Ansteckung?

Ein geringes Risiko der Ansteckung haben Sie, wenn Sie keinen engen Kontakt zu einem nachgewiesenen Covid-19-Patienten hatten.

Dies ist z.B. dann der Fall für:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“)kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten,
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts-(oder Sprach-)kontakt hatten,
- medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.

Wie muss ich mich als Kontaktperson mit geringem Risiko verhalten?

Der Dienst **muss** zunächst weiter ausgeübt werden, wenn Sie einen engen Kontakt zweifelsfrei verneinen können. Im Zweifel gilt allerdings die Einstufung als Person mit hohem Risiko.

Sie sind gleichwohl verpflichtet, umgehend die **Alarmzentrale unter 90147-1600** zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Die Alarmzentrale nimmt den Sachverhalt auf und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Sofern sich bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen ab Kontakt Symptome entwickeln, dürfen Sie den Dienst nicht mehr antreten! Sie gelten dann als Verdachtsfall. Nehmen Sie bitte spätestens jetzt Kontakt zu Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt auf.

4) Wann gelte ich als Corona-erkrankt bzw. -infiziert?

Dies ist der Fall, wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden.

Wie muss ich mich verhalten?

Sie dürfen Ihren Dienst **nicht** aufnehmen!

Sie sind verpflichtet, umgehend die **Alarmzentrale unter 90147-1600** zu informieren und über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Es ist schnellstmöglich eine Liste der Kontaktpersonen der letzten 14 Tage zu erstellen.

Die Alarmzentrale nimmt den Sachverhalt auf und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Es darf keine Dienstaufnahme ohne Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

5) Ich war in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet – was nun?

Dieser Fall dürfte zwischenzeitig eine seltene Ausnahme darstellen, kann aber bei Ausweitung der Risikogebiete nach wie vor zutreffen.

Die aktuellen Risikogebiete finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Wie muss ich mich verhalten?

Sie dürfen Ihren Dienst für 14 Tage ab Rückkehr aus einem Risikogebiet **nicht** aufnehmen!

Sie sind verpflichtet, umgehend die **Alarmzentrale unter 90147-1600** zu informieren und über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Die Alarmzentrale nimmt den Sachverhalt auf und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Sofern sich bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen ab Rückkehr Symptome entwickeln, gelten Sie als Verdachtsfall. Nehmen Sie bitte spätestens jetzt Kontakt zu Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt auf und informieren Sie wiederum umgehend die Alarmzentrale.

Zeigen Sie keine Symptome, steht einer Arbeitsaufnahme nach 14 Tagen nichts entgegen. Vorher ist die Alarmzentrale hierüber allerdings zu informieren.

6) Ich hatte Kontakt zu einem Verdachtsfall, was heißt das?

Der Kontakt zu einem Verdachtsfall löst für sich gesehen keine unmittelbare Folge aus. Der Dienst ist vorerst weiter auszuüben! Die weitere Entwicklung ist entscheidend für die zu treffenden Entscheidungen. Losgelöst hiervon gelten selbstverständlich vorrangig die Festlegungen des Gesundheitsamtes.

Wie muss ich mich verhalten?

Trotz weiter bestehender Dienstleistungspflicht sind Sie verpflichtet, umgehend die **Alarmzentrale unter 90147-1600** zu informieren und über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Die Alarmzentrale nimmt den Sachverhalt auf und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Insbesondere wird durch die Alarmzentrale vorsorglich die Risikobewertung des Kontaktes mit Ihnen besprochen. Sie müssen ein Testergebnis des kontaktierten Verdachtsfalls bei Kenntnis umgehend an die Alarmzentrale weitergeben.

Sollte die Testung positiv sein, gelten Sie als Kontaktperson zu einem nachgewiesenen Covid-19-Fall.

Sollte die Testung negativ sein, ist nichts weiter zu beachten.

7) Ich habe Symptome ohne die weiteren Faktoren eines Verdachtsfalls

Sofern Sie infolge der Symptome arbeitsunfähig sind, gelten die allgemeinen Regelungen zur Krankmeldung.

Wie muss ich mich verhalten?

Eine Information der Alarmzentrale ist nicht erforderlich.

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis – also auch während der Krankschreibung - darüber erlangen, dass Sie Kontaktperson zu einem nachgewiesenen Covid-19-Patienten waren, ist umgehend die Alarmzentrale **unter 90147-1600** zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

In der folgenden Darstellung können Sie auf einen Blick sehen, welche Zuordnung für Sie gilt:

| | ...Aufenthalt in Risiko-gebiet nach RKI | ...Kontakt zu nach-gewiesenem Covid-19-Patienten | ...nach-gewiesene Infektion mit Covid-19 | ...Kontakt zu einem Verdachtsfall | ...Keine der ersten drei links stehenden Sach-verhalte |
|------------------------------|---|--|---|---|---|
| Symptome und... | Sie sind ein Verdachtsfall Informieren Sie die Alarmzentrale | Sie sind ein Verdachtsfall Informieren Sie die Alarmzentrale | Sie sind ein Erkrankungsfall Informieren Sie die Alarmzentrale | Informieren Sie bitte vorsorglich die Alarmzentrale Bei Symptomen gelten sie zunächst als erkrankt ohne Bezug zu Covid-19 (arbeitsunfähig) | Sie sind erkrankt ohne Bezug zu Covid-19 |
| Keine Symptome und... | Rückkehr aus einem Risiko-gebiet Informieren Sie die Alarmzentrale | Sie sind eine Kontaktperson Informieren Sie die Alarmzentrale | Sie sind ein Erkrankungsfall Informieren Sie die Alarmzentrale | | entfällt |

Mit freundlichen Grüßen
Riemer



Coronavirus

Informationen und Handlungsempfehlungen für den dienstlichen und privaten Umgang

Was ist das neue Coronavirus?

Zu den Coronaviren zählen neben dem neuen Virus 2019-nCoV (SARS-CoV-2) auch die Viren, welche SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome) und MERS (Middle East Respiratory Syndrome) auslösen. Der neue Erreger ist eine **Variante** des SARS-Virus (β -Coronaviren) und befällt sowohl die oberen als auch die unteren Atemwege. Das Virus kann Lungenentzündungen auslösen. Erkrankten können Menschen aller Altersgruppen, wobei Männer etwas häufiger betroffen sind als Frauen. Patienten, für die eine Infektion mit „2019-nCoV“ lebensgefährlich werden kann, sind in der Regel bereits durch Vorerkrankungen geschwächt. Die Erkrankung wird mit COVID-19 bezeichnet. Viele normale Erkältungen werden ebenfalls durch Coronaviren verursacht. Das sind allerdings andere Virustypen als „2019-nCoV“ und sie befallen meist nur die oberen Atemwege.

Wie wird das Coronavirus übertragen?

„2019-nCoV“ (SARS-CoV-2) kann von Mensch zu Mensch übertragen werden. Die Inkubationszeit kann bis zu zwei Wochen betragen. Der Erreger verbreitet sich im Regelfall durch Tröpfcheninfektion, das heißt durch direkte Übertragung, z.B. Husten, Niesen. Aber auch eine Schmierinfektion ist möglich. Dazu kommt es, wenn mit den Händen kontaminierte Oberflächen (wie Türklinken, Wasserhähne, Lichtschalter) oder erkrankte Menschen berührt werden und man sich anschließend an Mund, Nase oder Augen fasst.

Coronavirus – Was sind die Symptome?

Eine Infektion mit dem Virus „2019-nCoV“ (SARS-CoV-2) löst ähnliche Symptome wie eine starke Erkältung aus. Bei Infizierten zeigen sich Symptome wie Fieber, Husten und Atemnot, sowie Schüttelfrost und Kopf- und Gliederschmerzen. Es kann aber Fälle geben, bei denen Infizierte kaum Symptome entwickeln.

Schützt die allgemeine Gripeschutzimpfung?

Nein. Die Gripeschutzimpfung schützt nicht gegen „2019-nCoV“ (SARS-CoV-2), derzeit gibt es keinen wirksamen Impfstoff. Aber dennoch wird die jährliche Gripeschutzimpfung weiterhin empfohlen.

So schützt man sich gegen das Coronavirus:

- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife.
- **Händeschütteln vermeiden.** Auf das Händeschütteln zu verzichten ist nicht unhöflich, sondern dient derzeit der Gesundheitsvorsorge.
- Distanz zu anderen Menschen halten. Ist jemand erkrankt, sollte der Abstand mindestens 1,5 Meter betragen.
- Um die Virenzahl in der Luft gering zu halten und das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhaut zu verhindern, lüften Sie die Räumlichkeit etwa 3-mal am Tag für etwa 5 bis 10 Minuten durch.



Laut Robert-Koch-Institut sind zur **hygienischen Hände-Desinfektion** Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit anzuwenden. Sie sind gekennzeichnet als „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), als „begrenzt viruzid PLUS“ oder als „viruzid“. Hierbei ist zu beachten, dass die Desinfektionsmittel DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) zertifiziert und RKI (Robert-Koch-Institut) gelistet sind (Bereich A+B).

Für gravierende Einsatzlagen mit Gesundheitsgefahren wurde 2014 die sogenannte persönliche Schutzausrüstung (PSA) beschafft. Die PSA besteht aus Masken (FFP3), Nitril-Handschuhen, Händedesinfektionsmittel sowie einer Augenschutzbrille. Die Dienstkräfte der Zielgruppen 1 und 2 (gemäß GA ZSE Nr. 03/2011 über das Einsatztraining der Polizei Berlin) überprüfen bitte Ihre eigene PSA auf Vollständigkeit sowie Haltbarkeit. Teils ist das Mindesthaltbarkeitsdatum bereits überschritten. Eine Verwendung der abgelaufenen Schutzausstattung ist jedoch nach Auskunft des für die Polizei Berlin tätigen Betriebs- und Arbeitsmediziners grundsätzlich unbedenklich. Bei Fehlen einer persönlichen PSA bzw. beim Feststellen des bereits überschrittenen Mindesthaltbarkeitsdatums melden Sie dies bitte dem in Ihren jeweiligen Ämtern und Direktionen für die Ausgabe und eigenverantwortliche Ersatzbeschaffung Verantwortlichen (in der Regel St 23).

Bei Einsätzen mit Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (2019-nCoV) stimmen Sie sich bitte am Einsatzort mit den Kräften des Rettungsdienstes der Berliner Feuerwehr ab.

Verhaltensregeln beim Husten und Niesen:

- Wer husten oder niesen muss, sollte mindestens einen Meter Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Ein Einwegtaschentuch benutzen und nur einmal verwenden. Dann in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen. Benutzte Stofftaschentücher nicht unter 60 Grad waschen.
- Wer niesen muss und kein Taschentuch hat, niest am besten in seine Armbeuge.
- Die Hände gründlich waschen, ggf. desinfizieren, nachdem man die Nase geputzt, geniest oder gehustet hat.

Wie ansteckend ist das Coronavirus?

Laut WHO (Weltgesundheitsorganisation) wird die Erkrankung durch eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung verbreitet. Eine erste WHO-Schätzung ergab, dass ein Infizierter durchschnittlich 1,4 bis 2,5 andere Menschen mit den Viren ansteckt. Seit Anfang Februar 2020 gibt es vom Bundesgesundheitsministerium eine verschärfte Meldepflicht durch die behandelnden Ärzte.

Was ist zu tun, wenn Polizeiangehörige eine Erkrankung befürchten?

Bei entsprechenden Symptomen rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an und informieren ihn über Ihre Symptome und einen eventuellen Kontakt. Soweit möglich, sollten Sie bis zur ärztlichen Untersuchung mit so wenig Personen wie möglich Kontakt haben, d.h. z.B. nicht mit anderen Patienten im Warteraum sitzen.



Wo bekommt man weitere Informationen?

Antworten auf häufig gestellte Fragen, wie z.B.:

- Welche Länder/Regionen sind von Erkrankungen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) betroffen?
- Was sollten Personen tun, die fürchten, sich mit dem neuartigen Coronavirus infiziert zu haben, oder die aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommt?
- Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?
- Wo gibt es weitere Informationen?

erhalten Sie tagesaktuell hier: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

sowie bei der BZgA unter www.infektionsschutz.de

Selbstverständlich steht auch der Zentrale Sanitätseinsatzdienst - Dir ZS Pers D 2 - zu den üblichen Bürodienstzeiten unter den Rufnummern 4664 - 79 43 00 / 01 gerne zur Verfügung.



6. April 2020

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um den Infektionsschutz auf den Polizeidienststellen zu gewährleisten, möchten wir Sie auf einige allgemeine Hygiene- und Abstands**regeln** hinweisen:

- Verzichten Sie auf Händeschütteln
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife und achten Sie auf gründliches Abtrocknen, insbesondere bei Dienstantritt
- Fassen Sie sich nicht ins Gesicht
- Halten Sie Abstand (mindestens 1,5 Meter)
 - Vermeiden Sie face-to-face Gespräche
 - Gestalten Sie die Arbeitsplätze entsprechend
 - Nutzen Sie Fahrstühle und Nassräume nacheinander
 - Vermeiden Sie größere Ansammlungen in Aufenthaltsräumen
 - Führen Sie Dienstbesprechungen in ausreichend großen Räumen oder im Freien durch, um den nötigen Abstand zu wahren
 - Ermöglichen Sie die Einhaltung der Abstände in den Wartebereichen; unter Umständen lassen Sie die Wartenden vor dem Zugang zum Abschnitt unter Beachtung der Sicherheitsabstände warten
- Niesen oder Husten Sie in ein Taschentuch oder ihre Ellenbeuge
- Lüften Sie die genutzten Räumlichkeiten regelmäßig stoß
- Reinigen Sie die Arbeitsbereiche nach jeder Übergabe (Fahrzeuge, Arbeitsplätze mit wechselnden MA)
- Desinfizieren Sie Ihre FEM nach jeder Übergabe
- Tragen Sie die PSA (Handschuhe, FFP 2, Schutzbrille) bei körperlichem Kontakt mit potentiell Erkrankten

WICHTIG!!!: Wenn Sie sich krank fühlen, beenden Sie Ihren Dienst umgehend und setzen Sie, wenn vorhanden, einen Mund-Nasen-Schutz auf, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

PPr Krisenstab COVID-19